

Programmförderung für selbstorganisierte Projekträume, Plattformen und kuratierende Initiativen der Alternativkultur

und/oder

Förderung von Dienstleistungsangeboten für die Alternativkultur

Förderbestimmungen für die Ausschreibung vom 4. November 2025

(Stand: 28.10.2025)

1. Ziel der Förderung

Aus der Kulturpauschale steht von August 2023 bis Ende 2026 ein Förderbudget für die Basler Alternativkultur von rund 560'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Die Ausschreibung erfolgt zum dritten Mal.

Zweck der Förderung mit Beiträgen aus der Kulturpauschale Basel-Stadt ist die Unterstützung öffentlich zugänglicher Angebote von und für die Basler Alternativkultur.

Die Beiträge werden auf der Basis von regelmässigen Ausschreibungen und für festgelegte Förderperioden ausgerichtet.

Die Förderung richtet sich an:

- **selbstorganisierte, physische und/oder virtuelle Projekträume, Plattformen und kuratierende Initiativen aller Sparten**, die dem Kulturschaffen der Region und darüber hinaus eine Präsentationsmöglichkeit geben und ein kontinuierliches sowie qualitativ überzeugendes Jahres- bzw. Saisonprogramm anbieten;
- **Initiativen von Kulturschaffenden**, die der regionalen freien Szene **kontinuierliche und relevante Dienstleistungen** anbieten.

Diese Förderung soll die Sichtbarkeit der regionalen Alternativkultur in allen Sparten erhöhen. Sie soll die Selbstinitiative und das kollektive Arbeiten stärken sowie das Angebot von wichtigen, kostengünstigen und szenenahen Dienstleistungen für die Alternativkultur erweitern.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300), insbes. § 4 Abs. 1 lit. a und § 2 Abs. 7 sowie das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, auch wenn die Anforderungen an Gesuch, Gesuchstellende und Projekt erfüllt sind.

3. Anforderungen

3.1 Anforderung an Gesuchstellende

Antragsberechtigt sind juristische Personen (z. B. Vereine, GmbHs), die:

- zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung seit mindestens einem Jahr ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;
- im Bereich der Alternativkultur wirken (darunter werden Kulturformen verstanden, welche experimentell und innovativ sind, institutionell nicht oder wenig etabliert sind, bisher nicht oder wenig im Fokus der Förderung und der Öffentlichkeit stehen);
- ein Programm in Form eines öffentlichen und kontinuierlichen kulturellen Angebots vorweisen können (physisch/virtuell veranstaltet) und/oder Dienstleistungen für die regionale freie Kulturszene anbieten;
- ihre Angebote von kuratierenden Personen, Kulturvermittelnden oder Kulturschaffenden programmieren lassen;
- den überwiegenden Teil des Programms/Angebots im Kanton Basel-Stadt resp. zugunsten des regionalen Publikums/der regionalen Kulturszene durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen (Einzelpersonen oder Gruppen/Kollektive ohne eigene juristische Rechtspersönlichkeit);
- juristische Personen mit gewinnorientierten/kommerziellen Räumen, Plattformen oder Initiativen;
- juristische Personen, die einen Staatsbeitrag in Form eines Betriebsbeitrags des Kantons Basel-Stadt erhalten.

3.2 Anforderungen an das einzureichende Gesuch

3.2.1 Programme von selbstorganisierten, physischen und/oder virtuellen Projekträumen und Plattformen sowie kuratierenden Initiativen der Alternativkultur

Es können Programme unterstützt werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das eingereichte Programm umfasst ein eigenständiges und kuratiertes Kulturprogramm mit mindestens drei öffentlichkeitswirksamen Projekten pro Jahr bzw. Saison. Dies können zum Beispiel Ausstellungen, Konzerte, Theater- und Tanzproduktionen, Literaturveranstaltungen oder andere öffentliche Veranstaltungen sein.

- Der überwiegende Teil des Programms/Angebots findet im Kanton Basel-Stadt resp. zugunsten des regionalen Publikums statt.
- Bei Kunsträumen: Es gibt regelmässige, öffentlich kommunizierte Öffnungszeiten.
- Die Berechnung der Honorare für Kulturschaffende erfolgt nach den jeweils geltenden Richtgagenempfehlungen der Berufsverbände. Falls keine Richtgagen bestehen, ist mindestens der Basler Mindestlohn zu budgetieren und entlohnen.

Nicht unterstützt werden:

- Projekte/Programme, die bereits begonnen haben;
- Projekte/Programme, für die bereits Förderzusagen aus anderen Gefässen des Kantons Basel-Stadt vorliegen;
- Projekte/Programme, die in erster Linie einem sozialen, präventiven, integrativen, edukativen, politischen oder journalistischen Zweck dienen;
- Projekte/Programme, für die eine andere baselstädtische oder bikantonale Förderstelle (z.B. Kunstcredit Basel-Stadt, Jugendkulturpauschale Basel-Stadt, Musikbüro Basel, GGG Kulturkick Swisslos-Fonds Basel-Stadt, Kulturvermittlung oder Fachausschüsse BS/BL) eine Zuständigkeit beansprucht.

3.2.2 Selbstorganisierte Initiativen für Dienstleistungsangebote an die Alternativkultur

Es können Initiativen unterstützt werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die eingereichte Planung umfasst ein kontinuierliches, öffentlich zugängliches und relevantes Dienstleistungsangebot von Kulturschaffenden an Kulturschaffende der freien Szene der Region Basel. Dies können zum Beispiel Weiterbildungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote oder andere Dienstleistungen sein (sowohl im künstlerischen als auch im administrativen Bereich, jedoch kein politisches Lobbying).
- Die Angebote finden zu mindestens 70 % in Basel statt resp. zugunsten der regionalen Szene.
- Die Berechnung der Honorare für Kulturschaffende erfolgt nach den jeweils geltenden Richtgagenempfehlungen der Berufsverbände. Falls keine Richtgagen bestehen, ist mindestens der Basler Mindestlohn zu budgetieren und entlohnen.

Nicht unterstützt werden:

- Dienstleistungsangebote, für die bereits Förderzusagen aus anderen Gefässen des Kantons Basel-Stadt vorliegen;
- Dienstleistungsangebote, die in erster Linie einem sozialen, präventiven, integrativen, edukativen, politischen oder journalistischen Zweck dienen;
- Dienstleistungsangebote, welche die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Fachausschüsse BS/BL, den Kunstcredit Basel-Stadt, die Kulturvermittlung Basel-Stadt oder den Swisslos-Fonds Basel-Stadt erfüllen.
- Dienstleistungen, die über nationale Berufsverbände angeboten werden und nationale Förderung erhalten.

4. Inhalt der Gesuche

Gesuche mit folgenden Informationen werden ausschliesslich online auf www.bs.ch/kultur entgegengenommen:

- Kontaktinformationen mit Ansprechperson und Kontoangaben gemäss Online-Gesuchsf formular;
- Kurzbeschreibung der Trägerschaft inkl. Organisationsstruktur (Organigramm) (max. eine A4-Seite) sowie Kopie der unterzeichneten Statuten;
- allgemeiner Beschrieb der Programme/Angebote für die angefragte Förderperiode, bei Jahresprogrammen: kuratorisches Konzept der Plattform (max. zwei A4-Seiten);
- detaillierte Angaben zu mindestens zwei geplanten öffentlichkeitswirksamen Projekten resp. zum Dienstleistungsangebot im angefragten Zeitraum. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Vorstellung der Projekte/Angebote (Konzept und Inhalt), Zeitplan und Veranstaltungsdaten
 - beteiligte Kulturschaffende (mit Kurzbiografien)
 - Angaben zu allfälligen Kooperationspartnerinnen und -partnern und der Leistungsabgrenzung zwischen der gesuchstellenden juristischen Person und den Kooperationspartnerinnen und -partnern;
- bei Gesuchen für mehrere Förderperioden: Programm-/Angebotsskizze für das Saisonprogramm 2027/28 und 2028/29 (max. 10 A4-Seiten);
- Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten und Leistungen (max. zwei A4-Seiten, darin sind auch Verweise auf ein Webarchiv möglich);
- Budget und Finanzierungsplan: Die Kosten und die Finanzierung sind bei Gesuchen für eine Förderperiode von Juli 2026 bis Juni 2027 bzw. bei Gesuchen für mehrere Förderperioden von Juli 2026 bis max. Juni 2029 übersichtlich aufzuschlüsseln;
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge (<https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d>).

5. Beurteilungskriterien

Sind die oben genannten Anforderungen erfüllt, werden die eingereichten Gesuche insbesondere anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- Beitrag an die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden;
- Beitrag an die Sichtbarkeit und Vernetzung der regionalen Szene;
- Beitrag an die Professionalisierung der Kulturschaffenden;
- Qualität, Resonanz und Innovation des Programms/Angebots;
- niederschwellige Zugänglichkeit zum Programm/Angebot;
- Beitrag des Angebots an Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit;
- organisatorische Sorgfalt, realistisches und plausibles Budget, angemessene Honorierung der Kulturschaffenden;
- Relevanz des Angebots

Die Reihenfolge der Kriterien entspricht keiner Gewichtung. Die Jury wird aufgrund der aufgeführten Kriterien eine Gesamtbewertung vornehmen.

6. Beitragshöhe und Bemessungsgrundlagen

Der Förderbeitrag bemisst sich an den im Gesuch ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten. Bei Anträgen über mehrere Förderperioden gilt: Können für die Folgeperioden noch keine konkreten Kosten und Finanzierungspläne vorgelegt werden, wird der Durchschnittswert der ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten aus der ersten Förderperiode für die Bemessung des Förderbeitrags zugrunde gelegt.

Der Förderbeitrag kann sich aus bis zu drei Teilen zusammensetzen:

- **Beitrag an die Honorare/Gagen der Kulturschaffenden und die Realisierungskosten**

Berücksichtigt werden alle Kosten für die Planung/Konzeption, Herstellung/Produktion und Auswertung.

Ein Eigenfinanzierungsanteil von mind. 25 % wird vorausgesetzt und ist im Budget auszuweisen. Als Eigenfinanzierung gelten hier Beiträge von Vereinsmitgliedern, Tickets, Verkäufe und andere Einnahmen, Beiträge von dritter Seite und ehrenamtliche Leistungen.

- **Beitrag an die Personal- und Sachausgaben der Administration und Kommunikation**

Dazu zählen Overhead-Kosten für Personal- und Sachkosten für die übergeordnete Planung, Organisation und Kommunikation der Projekte/Angebote sowie Raumkosten.

- **optionaler Beitrag für besondere Massnahmen**

Dies können z. B. sein:

- Erweiterung des gesellschaftlichen Wirkungskreises
- Beitrag zu programmatorischer und personeller Diversität
- Beitrag zu Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beitrag zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit
- Nachwuchsförderung

Ein- bis maximal dreijährige Programmförderbeiträge von 10'000 bis 50'000 Franken pro Jahr können entweder an Programme oder an Dienstleistungen gesprochen werden oder als Kombinationsbeiträge an Programme und Dienstleistungen vergeben werden.

Wird ein Gesuch um einen Mehrjahresbeitrag gestellt, kann eine Förderung auch lediglich für einen kürzeren Zeitraum gewährt werden. Die Gesuchstellenden werden dann auf die Möglichkeit einer erneuten Eingabe bei Ablauf der Förderung hingewiesen.

7. Ausschreibungen und Förderperioden

Eine Förderperiode dauert jeweils 12 Monate und beginnt jeweils am 1. Juli.

Im Rahmen der aktuellen Ausschreibung können unter Berücksichtigung von Ziff. 6 somit Förderbeiträge für folgende Zeiträume beantragt werden:

- Eine Förderperiode (Juli 2026 bis Juni 2027), d. h. für einen Förderzeitraum von 12 Monaten, maximal 50'000 Franken;
- Zwei Förderperioden (Juli 2026 bis Juni 2028), d. h. für einen Förderzeitraum von 24 Monaten, maximal 100'000 Franken;
- Drei Förderperioden (Juli 2026 bis Juni 2029), d. h. für einen Förderzeitraum von 36 Monaten, maximal 150'000 Franken.

8. Verfahren

8.1 Gesuchseinreichung

Fördergesuche können bis Montag 19. Januar 2026 bei der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements Basel-Stadt online eingereicht werden ([Link: Förderung von Programmen und Dienstleistungen | Kanton Basel-Stadt](#)).

Die eingereichten Gesuche werden von der Abteilung Kultur zunächst formal geprüft. Bei unvollständigen Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt.

Die Jury behält sich vor, die Gesuchstellenden zu einer persönlichen Präsentation einzuladen.

8.2 Jury

Vollständig eingereichte Gesuche, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen, werden einer interdisziplinär zusammengesetzten Jury unterbreitet.

Der Jury gehören ex officio eine Vertretung der Abteilung Kultur (Vorsitz, ohne Stimmrecht) sowie sechs externe Fachpersonen an, welche vom Präsidialdepartement Basel-Stadt bestimmt werden.

Die Jury prüft anhand der Kriterien gemäss Ziff. 5, ob für ein eingereichtes Gesuch Förderbeiträge gewährt werden sollen. Fällt diese Prüfung positiv aus, so empfiehlt die Jury die Höhe des Förderbeitrages. Dabei können maximal die in Ziff. 7 kommunizierten Förderbeiträge empfohlen werden.

Die Jury hat die Funktion eines beratenden Gremiums. Sie spricht Empfehlungen zuhanden der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements Basel-Stadt aus.

8.3 Förderentscheid

Die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements Basel-Stadt entscheidet auf Empfehlung der Jury über die Vergabe von Förderbeiträgen.

Sofern im Rahmen der Gesuchbehandlung notwendig, kann die Abteilung Kultur bei den Gesuchstellenden weitere Informationen einholen.

Es besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Kriterien, kein Anspruch auf Förderbeiträge.

8.4 Vertrag

Nach einem positiven Förderentscheid werden die Modalitäten der Förderung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Abteilung Kultur, und der geförderten Trägerschaft geregelt. Der Vertragsabschluss ist Voraussetzung für die Entstehung des Förderverhältnisses und die Auszahlung der Fördergelder.

9. Kontakt

Bei Fragen zur Ausschreibung und zu den Eingabemodalitäten wenden Sie sich bitte an:

Simon Koenig
Beauftragter für Projekt- und Programmförderung

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Münzgasse 16, CH-4001 Basel

E-Mail: simon.koenig@bs.ch
Telefon: 061 267 84 23

Hinweis:

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/de/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/kantonaler-mindestlohn)

Werden die Beiträge zur Zahlung von Löhnen verwendet, so sind darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.